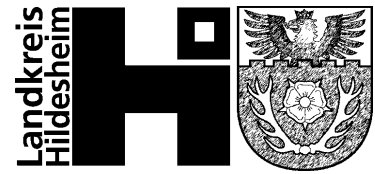


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 28. März 2007

Nr. 13

Inhalt	Seite
08.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2007	168
19.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2007	170
19.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2007	172
10.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eberholzen für das Haushaltsjahr 2007	174
26.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2007	176
14.03.2007 - 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Söhlde vom 15. Dezember 1998	178
15.03.2007 - Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hildesheim) – Taxentarifordnung - vom 15. März 2007	179
19.03.2007 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	181
20.03.2007 - Hauptsatzung der Gemeinde Söhlde	183
20.03.2007 - Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Söhlde	188
20.03.2007 - Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Söhlde	194
20.03.2007 - Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Söhlde	195
20.03.2007 - 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates, an sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie an die Mitglieder der Ortsräte und die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher der Ortschaft Marienburg (Aufwandsentschädigungssatzung), Stadt Hildesheim	197
21.03.2007 - Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der K 421 zwischen der K 422 und Dunsen	198
22.03.2007 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B, Stadt Hildesheim	199
22.03.2007 - Satzung der Gemeinde Harbarnsen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	200

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2 0 0 7

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. Nr. 27/2006 S.473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. Nr. 31/2006 S.575) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 08. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.030.400,-- €
	in der Ausgabe auf	7.030.400,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.960.700,-- €
	in der Ausgabe auf	3.960.700,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer		340 v.H.

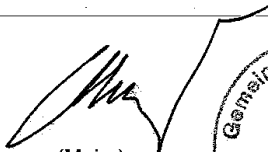
§ 6

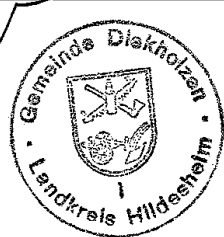
Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

a)	im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von	2.500,-- €
b)	im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von	2.500,-- €

im Einzelfall als unerheblich.

Diekholzen, den 08. Februar 2007


(Meier)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.3.2007 bis 10.4.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. 22, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 26.3.2007

Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde ALMSTEDT für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Almstedt in der Sitzung am 19. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	401.700 €
	in der Ausgabe auf	460.900 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	31.600 €
	in der Ausgabe auf	31.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A).....335 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B).....335 v.H.
2. Gewerbesteuer.....330 v.H.

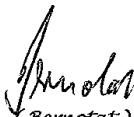
§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | - bis zur Höhe von - | 2.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 19. Februar 2007


(Bernotat)
Bürgermeister




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 29.03.2007 bis 10.04.2007 zur
Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 26.03.2007
Ort, Datum

**Gemeinde Almstedt
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 0 7

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der **Samtgemeinde Lamspringe** in der Sitzung am **19. Februar 2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 7** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2 0 0 7** wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	4.769.100 €
	in der Ausgabe	auf	5.596.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	626.400 €
	in der Ausgabe	auf	626.400 €
festgesetzt.			

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **129.000 € festgesetzt**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr **2007** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr **2007**

nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf (Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2007)	46,8081	v.H.
--	----------------	-------------

festgesetzt.

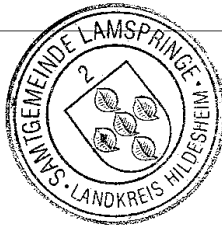
§ 6

Für die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

- | | | |
|---------------------------|------------------|-------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | bis zur Höhe von | 3.000,-- € |
| b) im Vermögenshaushalt | bis zur Höhe von | 10.000,-- € |

im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 19. Februar 2007



Der Samtgemeindebürgermeister

(Pletz)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs 2 und 94 Abs. 2 und 71 (2) i. V. m. § 76 (2) NGO sowie § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.03.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.03.2007 bis 10.04.2007

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3, 31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 26.03.2007
Ort, Datum

**Samtgemeinde Lamspringe
Der Samtgemeindebürgermeister**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde EBERHOLZEN für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eberholzen in der Sitzung am 20. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	253.900 €
	in der Ausgabe auf	277.900 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	61.000 €
	in der Ausgabe auf	61.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 42.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A).....350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B).....320 v.H.
2. Gewerbesteuer.....320 v.H.

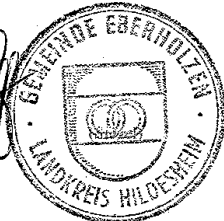
§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 20. Februar 2007

 (Brandes) Bürgermeister		 (Schneider) Gemeindedirektor
---	--	--

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.03.2007 bis 10.04.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 26.03.2007
Ort, Datum

**Gemeinde Eberholzen
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde ADENSTEDT für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	385.400 €
	in der Ausgabe auf	488.000 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	29.500 €
	in der Ausgabe auf	29.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 64.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A).....355 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B).....345 v.H.
2. Gewerbesteuer.....320 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 26. Februar 2007


(Jakobi)
Bürgermeister




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.03.2007 bis 10.04.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 26.03.2007
Ort, Datum

**Gemeinde Adenstedt
Der Gemeindedirektor**

**2. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Söhlde vom 15.12.1998**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 3 sowie § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 i. d. F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushalts und zur Änderung gemeinwirtschaftlicher Vorschriften vom 11.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 14. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 96,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 Euro |

Artikel II

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeit

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung des § 3 Abs. 1 sowie des § 9 Abs. 2 der Hundesteuersatzung außer Kraft.

Söhlde, den 14. März 2007

Bender
Bürgermeister

**Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken)
der Unternehmer im Landkreis Hildesheim
(außer Stadt Hildesheim) –Taxentarifordnung-
vom 15.03.2007**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c) der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-KOMM) vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 36 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim am 15.03.2007 folgende Taxentarifordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen (Kraftdroschken), die vom Landkreis Hildesheim zugelassen worden sind und deren Betriebssitz nicht im Stadtgebiet Hildesheim liegt, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

(2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.

(3) Bei Fahrten mit einem Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrpreis

- a) für die Teilstrecke innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der Anzeige auf dem Fahrpreisanzeiger festzusetzen,
- b) für die Strecke außerhalb des Geltungsbereichs frei zu vereinbaren.

Der Fahrgast ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.

(4) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Gebiet des Landkreises Hildesheim (Pflichtfahrgebiet) gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene, innerhalb des Kreisgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

(5) Aufträge für Fahrten auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen können abgelehnt werden.

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe,
- b) einem Entgelt für weitere Fahrleistung, das nach § 5 berechnet wird,
- c) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller,
- d) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten (§ 6),
- e) etwaigen Zuschlägen (§ 7).

(2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde.

§ 3

Mit dem Grundentgelt ist die Bereitstellung der Taxe (Kraftdroschke) abgegolten.

§ 4

Anfahrt zum Besteller

(1) Liegen Einsteigestelle oder Beförderungsziel in einer anderen Gemeinde, einem anderen Stadtteil oder einem anderen Ortsteil als dem Standort der Taxe (Kraftdroschke), so ist ein Anfahrtsentgelt zu erheben, wenn die Fahrt nicht zum Standort zurückführt.

(2) Stadtteile und Ortsteile im Sinne dieser Verordnung sind nur die, die als solche in den Hauptsatzungen der Gemeinden/Städte bezeichnet sind.

§ 5

Errechnung des Entgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt beträgt:

- a) Grundentgelt 2,40 Euro. In dieser Grundgebühr ist eine gefahrene Strecke von 71,43 m enthalten,
- b) zuzüglich 0,10 Euro für 71,43 m angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke oder 20 Sekunden anteiliger Wartezeit.

(2) Der Fahrpreis gemäß Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.

(3) Für die leeren An- und Rückfahrten innerhalb des Betriebssitzes des Taxis werden keine Kosten erhoben. Der Betriebssitz des Taxis wird durch die Grenze seiner Gemeinde, seines Stadtteils oder seines Ortsteiles bestimmt (s. § 4 Abs. 2).

(4) Bei Fahrten, die über die Grenze des Betriebssitzes des Taxis hinausgehen und nicht wieder zum Betriebssitz zurückführen, wird die Fahrleistung ab Grenze des Betriebssitzes (Ortstafel) bis Bestellort mit 1,40 Euro je km berechnet.

(5) Bei Anfahrten, die außerhalb des Betriebssitzes

(§ 4 Abs.2) liegen und nicht wieder in diesen zurückführen, ist die Anfahrt mit 1,40 Euro je angefangener Kilometer zu berechnen.

§ 6 Entgelte für Wartezeiten

(1) Die durch den Fahrauftrag verursachten Wartezeiten sind mit 0,30 Euro je angefangene Minute zu berechnen.

(2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 7 Zuschläge

(1) Für Fahrten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist ein Zuschlag von 0,50 Euro zu erheben.

(2) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als 5 Sitzplätzen einschl. Fahrer (Großraum- oder Kombitaxe) angefordert und es werden mehr als 4 Fahrgäste befördert, ist ein Zuschlag von 4,00 Euro auf den Gesamtpreis zu entrichten.

(3) Für die Durchführung von Rollstuhltransporten mit nicht zusammenklappbaren Rollstühlen in Taxen mit entsprechenden baulichen Vorkehrungen ist ein Zuschlag von 4,00 Euro zu entrichten.

§ 8

Der Mindestfahrpreis beträgt 2,40 Euro.

§ 9 Beförderung von Handgepäck

Ein Anspruch auf Beförderung von anderem als Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit des Taxis dafür ausreicht.

§ 10 Fahrpreisanzeiger

(1) Die Errechnung des Entgeltes, ausgenommen für Sondervereinbarungen im Sinne von § 2 Abs. 2, hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen, und zwar mit 1,40 Euro pro km.

§ 11 Entrichtung des Beförderungsentgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt (§ 2) ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten.

In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus gefordert werden. Auf Grund genehmigter

Sondervereinbarungen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind andere Abrechnungsbedingungen möglich.

(2) Dem Fahrgast ist auf Wunsch eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der gefahrenen Strecke auszustellen.

§ 12

(1) Im Falle der Beschädigung, Beschmutzung usw. sowie in allen übrigen Haftungsfällen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Fahrt nicht an, so hat er das Entgelt, das nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a und b berechnet ist, mindestens aber den Mindestfahrpreis nach § 8, zu zahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist eingeschlossen.

(2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in dem Taxi (Kraftdroschke) mitzuführen und dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 14 Anwendung anderer Vorschriften

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

(2) Mit demselben Tage tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hildesheim)-Taxentarifordnung- vom 19.12.2002 außer Kraft.

Hildesheim, den 15.03.2007

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Wegner

Hinweis:

Die Verordnung wird am 28. März 2007 im Amtsblatt Nr. 13/2007 des Landkreises Hildesheim veröffentlicht und tritt somit am 09. Mai 2007 in Kraft.

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202 und Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 19. März 2007 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 27. Juni 1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung 28,63 € /qm,

b) Niederschlagswasserbeseitigung 13,30 € /qm.“

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt 3,45 €/cbm.“

§ 18 wird ersetzt durch:

„Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Absatz 2 lit. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.“

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.“

§ 19 Abs. 4 wird in folgender Fassung eingefügt:

Der Wasserverband Peine ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.“

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der jeweiligen geänderten Paragraphen der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten außer Kraft.

Schellerten, den 19. März 2007




Axel Witte
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Söhlde

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde auf seiner Sitzung am 14. März 2007 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Söhlde beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Söhlde“. Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim und hat ihren Sitz in der Ortschaft Söhlde.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Als Teile der Gemeinde bestehen die Ortschaften Bettrum, Feldbergen, Groß Himstedt, Hoheneggelsen, Klein Himstedt, Mölme, Nettlingen, Söhlde und Steinbrück.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt in Rot die silberne Kehrwiederkirche Steinbrück mit goldenem Knauf und Kreuz.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim“.
- (3) Die Gemeindeflagge zeigt auf rotem Grund das Gemeindewappen.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Vertretung des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vertreten.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Ziffer 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 5 **Verwaltungsausschuss**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nicht beratend als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

§ 6 **Ortsräte**

(1) Es werden in den nachstehenden Ortschaften folgende Ortsräte gebildet:

Bettrum	5 Mitglieder
Feldbergen	5 Mitglieder
Groß Himstedt	5 Mitglieder
Hoheneggelsen	9 Mitglieder
Klein Himstedt	5 Mitglieder
Nettlingen	7 Mitglieder
Steinbrück	5 Mitglieder
Söhlde	9 Mitglieder

- (2) Aus der Mitte des Ortsrates ist eine Vorsitzende, ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin, ein Stellvertreter zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister/in“ bzw. „Stellvertretende/r Ortsbürgermeister/in“.
- (3) Ratsmitglieder die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 7 **Aufgaben der Ortsbürgermeisterin, des Ortsbürgermeisters**

- (1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat die Belange des Ortsrates gegenüber dem zuständigen Organ wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus dem Ortsrat aufzugreifen und an das zuständige Organ weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss hat den Ortsrat vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, zu hören.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin, der Ortsbürgermeister erfüllt unter Berufung in das Ehrenbeamtinnenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen sowie bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
 - b) Mithilfe bei Notständen,
 - c) Betreuung von Senioren,
 - d) Organisation und Durchführung von Versammlungen auf Veranlassung der Gemeinde,
 - e) Verkauf von Obst an gemeindeeigenen Straßen, Wegen, Plätzen usw.
 - f) Organisation und Durchführung von Sammlungen,
 - g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,

- h) Überwachung aller öffentlichen Straße, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
- i) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
- j) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und Meldungen an die Gemeindeverwaltung,
- k) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme der Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
- l) Beteiligung an Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen,
- m) Beratung der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters und der Amtsleiter/innen in Verwaltungsangelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Das Nähere regelt eine von der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.

- (3) Die Ortsbürgermeisterin, der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 8

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaft Mölme wird eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Die Aufgaben der Ortsvorsteherin, des Ortsvorstehers entsprechen denen des Ortsbürgermeisters (§ 7 Abs. 1 und 2).

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Darüber hinaus haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten im Rathaus Einsicht in die genehmigten Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse zu nehmen.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Dazu sollen Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets durchgeführt werden. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen auf Verlangen des Gemeinderates, eines Ortsrates, einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers.
- (4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, können eine Einwohnerversammlung beantragen. Der Antrag der Einwohnerinnen und Einwohner muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden und von

mindestens fünf vom Hundert der in Satz 1 genannten Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein. Die in der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen (§§ 1 und 2) getroffenen Regelungen gelten entsprechend, sofern sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt. Bezieht sich der Antrag nicht auf das gesamte Gemeindegebiet sondern nur auf eine oder mehrere Ortschaften, berechnet sich die Zahl der Unterschriften nach der Einwohnerzahl dieser Ortschaften; es müssen mindestens 30 Unterschriften beigebracht werden.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt den Gemeinderat, ggf. den oder die Ortsräte sowie die Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Gemeinderatsmitgliedern bzw. den Ortsratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erörtern. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (7) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung ist in ortsüblicher Weise bekannt zugeben.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerinnen und Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (4) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung ist auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Rathaus, nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der betreffenden Ortschaften. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, soweit nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist.
- (4) Bekanntmachungen für andere Stellen im Wege der Amtshilfe erfolgen durch Aushang im Rathaus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Söhlde, 20.03.2007

Bender
Bürgermeister

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Söhlde

Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 40, 51, 53 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 14. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstausschlages sowie des Pauschalstundensatzes, besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung 75 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen; die originär zustehende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Ruht das Mandat, oder ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr von der Mitarbeit im Rat ausgeschlossen, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 Nr. a und c, § 8 Abs. 1) entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn die Empfängerin oder der Empfänger länger als drei Monate verhindert ist, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung 75 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen; die originär zustehende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen - letztere nur, soweit sie der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen - von 15,00 Euro je Sitzung. Dauert die Sitzung

länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 6,00 Euro/Stunde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die I. stellv. Bürgermeisterin oder den I. stellv. Bürgermeister	75,00 Euro
b) an die II. stellv. Bürgermeisterin oder den II. stellv. Bürgermeister	50,00 Euro
oder alternativ an die stellv. Bürgermeisterinnen oder stellv. Bürgermeister	75,00 Euro
c) an die Fraktionsvorsitzenden	50,00 Euro
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höhere.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 und Absatz 3 und § 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für die vom Rat oder einem Ausschuss beschlossenen sowie für dienstlich angeordnete Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird eine Entschädigung nicht gezahlt. Entstandene Fahrtkosten sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fahrten ratsfremder Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bzw. des Pauschalstundensatzes haben:
- a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird, soweit spezialgesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist, auf höchstens 20,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (5) Verdienstaussfall nach § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 20,00 Euro je Stunde begrenzt. Der Höchstbetrag für Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach § 12 Abs. 6 NBrandSchG wird auf 6,00 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 7

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstaussfall bzw. Pauschalstundensatz (ausgenommen Ansprüche nach § 12 NBrandSchG) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Feuerwehrgerätewart in Ortschaften | |
| bis zu 1.000 Einwohner | 12,50 |
| Euro | |
| über 1.000 Einwohner | 25,00 Euro |
| b) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r | 17,50 Euro |
| c) Jugendfeuerwehrwarte | 15,00 Euro |
| d) Gleichstellungsbeauftragte | 80,00 Euro |
- (2) Andere für die Gemeinde sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder andere höherrangige Rechtsvorschriften oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Erstattung von Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaussfalls bzw. des Pauschalstundensatzes, wird auf höchstens je 50,00 Euro im Monat begrenzt, ausgenommen hiervon sind Erstattungsansprüche für Verdienstaussfall und Kinderbetreuungsentgelte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 12 NBrandSchG (hierfür § 6 Abs. 5).
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung. Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes richtet sich nach § 5 dieser Satzung, so-

fern eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ansonsten nach § 9 der Satzung entsprechend. Für die Abgeltung des Verdienstausfalls gilt § 6 dieser Satzung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ausgaben und des Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes (ausgenommen Ansprüche nach § 12 NBrandSchG) erhalten folgende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) Gemeindebrandmeister/in	90,00 Euro
b) stellv. Gemeindebrandmeister/in	30,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/in	36,00 Euro
d) die Ortsbrandmeister/innen in den Stützpunktortschaften	45,00 Euro
e) stellv. Ortsbrandmeister/in	12,00 Euro
f) stellv. Ortsbrandmeister/innen in den Stützpunktortschaften	15,00 Euro

- (2) Vereinigt ein/e Brandmeister/in oder Stellvertreter/in mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie zu der jeweils höchsten Aufwandsentschädigung eine Zulage von 15,00 Euro.

- (3) Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten abgegolten.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen

Die Ortsbürgermeister/innen der nachstehenden Ortschaften erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

Bettrum	70,00 Euro
Feldbergen	70,00 Euro
Groß Himstedt	70,00 Euro
Hoheneggelsen	90,00 Euro
Klein Himstedt	70,00 Euro
Nettlingen	80,00 Euro
Steinbrück	70,00 Euro
Söhlde	90,00 Euro

Die Ortsvorsteher/innen der Ortschaften in der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro.

Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten abgegolten.

§ 11

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Orsrates Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung.
- (2) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten § 2 Abs. 2 (zusätzliche Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung), § 5 (Fahrtkosten), § 6 (Verdienstausschlag) und § 9 (Reisekosten) dieser Satzung entsprechend.

§ 12

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Ratsfrauen und Ratsherren, ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen, denen eine Aufwandsentschädigung nach den § 3, § 7 Abs. 1, § 8, § 10 dieser Satzung zusteht, erhalten eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

§ 13

Allgemeines

- (1) Die monatlichen Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich und der Verdienstausschlag nach § 6 auf schriftlichen Nachweis (Stundenaufstellung bzw. Steuererklärung) gezahlt.
- (2) Der Verdienstausschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers im Rahmen des § 6 in der Weise abgegolten werden, dass der Brutto-Arbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.
- (3) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 22.06.1998 außer Kraft.

Söhlde, 20.03.2007

Bender
Bürgermeister

Satzung

über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Söhlde

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 14. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung und Abberufung

Für die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 5a Abs. 3 Satz 1 und 2 NGO entsprechend.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligung

Für Aufgaben, Befugnisse und Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 5a Abs. 4 – 8 NGO entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Söhlde vom 26.08.1999 außer Kraft.

Söhlde, 20.03.2007

Bender
Bürgermeister

**Satzung
über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Söhlde**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 14.03.2007 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Gemeinde Söhlde unterhält in den nachstehenden Ortschaften folgende Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Dorfgemeinschaftsräume:

Bettrum	Breite Straße 9
Feldbergen	An der Bundesstraße 16
Groß Himstedt	Dorfstraße 2
Hoheneggelsen	Georg Wulfes Saal in der Bördehalle
Klein Himstedt	Landstraße 19
Mölme	Mölmer Ring 23
Nettlingen	Am Park 3 a
Söhlde	Im Teiche 1
Steinbrück	Marienweg 33

2. Die Dorfgemeinschaftshäuser bzw. -räume dienen den Belangen und Bedürfnissen der jeweiligen Ortschaft. Sie stehen insbesondere für Zwecke der Altenbetreuung und Jugendpflege sowie zur allgemeinen Gemeinschaftspflege, einschließlich den Vereinen, Organisationen und sonstigen Institutionen zur Verfügung.

**§ 2
Benutzung**

1. Die Gemeinschaftsräume stehen den Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen und Institutionen aus dem Gebiet der jeweiligen Ortschaft für Veranstaltungen, die dem Organisations- bzw. Vereinszweck dienen, kostenlos zur Verfügung. Dies gilt nicht für gesellschaftliche Veranstaltungen, wie z. B. Jubiläen.
2. Die Gemeinschaftsräume können anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden, sofern von den Berechtigten nach Abs. 1 nicht sämtliche Benutzungszeiten belegt sind.

Der zuständige Ortsrat kann durch Beschluss festlegen, für welchen Personenkreis und/oder für welche Art der Nutzung /Feierlichkeit die Dorfgemeinschaftseinrichtung zur Verfügung gestellt wird. Eine gewerbliche Nutzung ist nur mit Zustimmung des/der Bürgermeister(s) (in) zulässig. Ist für die Ortschaft kein Ortsrat zuständig, so wird die Regelung durch den/die Ortsvorsteher(in) und den/die Bürgermeister (in) getroffen.

§ 3

Benutzungsplan und Ordnung

1. Der/die Bürgermeister(in) stellt für die Benutzung und Belegung der jeweiligen Dorfgemeinschaftseinrichtungen nach Anhörung des Orsrates bzw. Ortsvorstehers(in) einen Benutzungs-, und Belegungsplan auf.
2. Die Erlaubnis zur einzelnen Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen erteilt der/die Bürgermeister(in) nach Anhörung des Ortsbürgermeisters(in) bzw. Ortsvorstehers(in). Er/sie kann diese Befugnis allgemein oder im Einzelfall auf den/die jeweiligen Ortsbürgermeister(in) bzw. Ortsvorsteher(in) delegieren.

§ 4

Rechte und Pflichten der Benutzer, Entgelte

1. Sofern die Gemeinschaftsräume von Privatpersonen, die im Gemeindegebiet ihren ersten Wohnsitz haben, genutzt werden, erhebt die Gemeinde folgende Entgelte:

- bei Beerdigungsfeiern	25,00 EUR
- bei sonstigen Feiern pro Tag	60,00 EUR
2. Von Privatpersonen, die nicht im Gemeindegebiet ihren ersten Wohnsitz haben, wird eine Benutzungsgebühr von 75,-- EUR erhoben.
3. Für die Benutzung von Geschirr, Gläsern, Küchengeräten und für die Reinigung der Einrichtung kann vom Ortsrat ein zusätzliches Nutzungsentgelt erhoben werden.
4. Für alle verursachten Schäden am Gebäude oder an der Einrichtung sind die Benutzer haftbar. Etwaige Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden.
5. Die Räume sind in gereinigtem und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Das Nähere regelt eine vom Bürgermeister(in) zu erlassene Hausordnung oder ein abgeschlossener Mietvertrag.

§ 5

Verwaltung der Schlüssel

Neben der Gemeinde verwalten auch der/die jeweilige Ortsbürgermeister(in) bzw. Ortsvorsteher(in) je einen Schlüssel für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen. Vorsitzenden von Vereinen, die regelmäßig zur Benutzung zugelassen sind, können ebenfalls Schlüssel ausgehändigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 26.06. 2001 außer Kraft.

Söhlde, den 20.03.2007
Gemeinde Söhlde

Bender
Bürgermeister

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates, an sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie an die Mitglieder der Ortsräte und die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher der Ortschaft Marienburg (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 19.03.2007 folgende 6. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.09.1995, zuletzt geändert am 27.03.2006, beschlossen:

§ 1

(1) In § 2 wird in Absatz 1 nach dem Satz 6 folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„Die in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich um jeweils 23,00 Euro, wenn das Ratsmitglied schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erklärt, gemäß der Geschäftsordnung des Rates bis auf Widerruf Einladungen und Sitzungsvorlagen nur noch auf elektronischem Wege erhalten zu wollen.“

(2) Die Sätze 7 bis 9 in Absatz 1 werden zu neuen Sätzen 8 bis 10.

(3) In § 2 wird in Absatz 2 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die vorstehend genannten Beträge erhöhen sich um jeweils 6,00 Euro, wenn das Ortsratsmitglied schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erklärt, gemäß der Geschäftsordnung des Rates bis auf Widerruf Einladungen und Sitzungsvorlagen nur noch auf elektronischem Wege erhalten zu wollen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Hildesheim, den 20.03.2007

gez. Kurt Machens

Oberbürgermeister

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der K 421 zwischen der K 422 und Dunsen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir den Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Ausbau der K 421 zwischen der K 422 und der Ortschaft Dunsen beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) i.V.m. lfd. Nr. 21 der Anlage 1 zum NUVPG erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 4 NUVPG öffentlich bekanntgegeben.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 21.03.2007

Im Auftrag


Köhler

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I. S. 965), zuletzt geändert durch Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl. 2000 I. S. 1790), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B vom 19.12.1994 beschlossen:

Art. 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuerhebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird auf 450 v. H. festgesetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hildesheim, den 22.03.2007

Stadt Hildesheim

gez. Machens
Oberbürgermeister

Satzung
der Gemeinde Harbarnsen
über
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund des § 6 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds.GVBl.S.203), i.V.m. § 33 der Niedersächsischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

1. Stundung

§ 1
Begriff

Die Stundung im Sinne von § 33 Abs.1 GemHVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Durch sie wird die Fälligkeit eines Anspruches um die dazu festzusetzende Stundungsfrist hinausgeschoben.

§ 2
Antrag

Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

§ 3
Voraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
2. Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitz hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff der Gemeinde Harbarnsen zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

§ 4 Teilzahlung

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Teilzahlung überschritten wird.

§ 5 Verzinsung

1. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basiszinssatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
2. Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,-- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,-- € nach unten abgerundet.

§ 6 Zuständigkeit

Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom Gemeindedirektor ausgesprochen.

Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

2. Niederschlagung

§ 7 Begriff

Die Niederschlagung im Sinne von § 31 Abs.2 GemHVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird.

Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

§ 8 Antrag

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Dem Schuldner ist eine Niederschlagung grundsätzlich nicht mitzuteilen. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

§ 9 Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
2. Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzumutbar wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben. Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

§ 10 Zuständigkeit

Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 NGO durch den Gemeindedirektor verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird, ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen, die dann mit „z.d.A.“ endet. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagsverfügung entsprechend zu ergänzen und der Vorgang „z.d.A.“ zu verfügen.

§ 11 Buchung

1. Niedergeschlagene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen.

Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu um Soll zu stellen.

2. Die Finanzabteilung führt zur laufenden Überwachung der befristet niedergeschlagenen Beträge eine Niederschlagungsliste.
3. Die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche werden in der Niederschlagungsliste nicht erfasst. Dennoch bleibt auch bei ihnen der Anspruch weiter bestehen. Für ihre Überwachung und Weiterverfolgung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wider Erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung dieser Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

3. Erlass

§ 12 Begriff

Der Erlass im Sinne von § 33 Abs.3 GemHVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 13 Antrag

Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

§ 14 Voraussetzungen

1. Voraussetzungen für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u.33 Grundsteuergesetz).
2. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
3. Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet (§ 45 Nr.6 GemHVO).
4. Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitssentscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.

5. Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

§ 15 Vereinbarung

1. Der Erlass ist gemäß § 397 BGB bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde Harbarnsen und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
2. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

§ 16 Zuständigkeit

1. Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 40 Abs.1 Nr.11 NGO und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Harbarnsen.
2. Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

§ 17 Buchung

Erlassene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen. Das gleiche gilt für die Rückzahlungen oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Sie ist auf alle Ansprüche der Gemeinde Harbarnsen anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Abgabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Harbarnsen, den 22. März 2007

gez. Stübing
(Bürgermeister)

(LS)

gez. Pletz
(Gemeindedirektor)